

294. Wasserrecht. 1. Mit Zuschrift vom 10. Oktober 1913 berichtet der Gemeinderat Bülach: Behufs Ausführung der Grampenstraße (Straße III. Klasse, für welche der Staat das Projekt 1911/12 hat anfertigen lassen) stehe der Gemeinderat mit den Beteiligten in Unterhandlung über Abtretung des Landes und Mehrwertsbeiträge. Nun bestehe auf der südlichen Seite der jetzigen Flurstraße ein Graben, der früher zur Bewässerung der anstoßenden Wiesen aus dem Sechtgraben gedient habe. Dieses Wässerungsrecht sei schon mehr als 10 Jahre nicht mehr ausgeübt worden; die Einrichtungen seien in der Hauptsache nicht mehr vorhanden und vom Graben sei stellenweise keine Spur mehr zu sehen. Da das Wasser von der Kanalisation her stark mit faulenden Stoffen durchsetzt sei, könne von der Wiedereinführung der Wässerung in der Nähe von Wohnquartieren keine Rede sein. Gleichwohl wollten die Beteiligten dieses Wässerungsrecht in der Weise geltend machen, daß sie ihrer Beitragspflicht durch den Verzicht auf das Wässerungsrecht genügen. Es liege nicht im Willen der Grundbesitzer zu wässern, denn die Straße solle Bauland erschließen und deshalb sei deren Erstellung von den Beteiligten verlangt worden.

Um nun diesem Anspruch auf ein verjährtes Recht ein Ende zu bereiten, stellt der Gemeinderat das Gesuch an den Regierungsrat, die Wässerungsrechte auf Grund von § 51, Absatz e des Wasserbaugesetzes erloschen zu erklären.

2. Mit Verfügung 2178 vom 31. Oktober 1913 hat die Baudirektion das Statthalteramt Bülach eingeladen, das Begehren des Gemeinderates Bülach auszuschreiben.

3. Nach dem Bericht des Statthalteramtes vom 23. Dezember 1913 sind zwei Einsprachen eingegangen von Jean Meier, zum Weltihof, und Johann Kern, in Niederflachs. Diese Einsprachen beziehen sich jedoch nicht auf an den Grampenweg anstoßende Wiesen und sind daher auf Veranlassung des Gemeinderates Bülach zurückgezogen worden (Zuschrift des Gemeinderates Bülach vom 29. Januar 1914). Laut vom Gemeinderat eingesandtem Zeugnis des Grundbuchamtes Bülach sind im Grundprotokoll auf den 16 an den Grampenweg südlich anstoßenden Grundstücken keine Wässerungsrechte eingetragen.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die früher den südlich des Grampenweges unmittelbar an diesen anstoßenden Wiesen zugestandenen Wässerungsrechte werden auf Grund des § 51, Absatz e des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 erloschen erklärt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach, unter Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 5, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, und an die Baudirektion.